

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Bildungsdokumentationsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2010 wird verordnet:

Die Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „bzw. nach Beginn eines Semesters (Z 3)“ durch die Wortfolge „bzw. im Falle der Z 3 nach Beginn eines Halbjahres“ und im zweiten Satz die Wortfolge „bzw. des Semesters (Z 3)“ durch die Wortfolge „bzw. im Falle der Z 3 des Halbjahres“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 4 entfällt.

3. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 3 und 4, Anlage 1 Z 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft und finden an den einzelnen in den Anwendungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige (SchUG-B), BGBl. I Nr. 33/1997, fallenden Schulen nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ab dem Schuljahr 2010/11 oder ab dem Schuljahr 2011/12 Anwendung.“

4. In Anlage 1 Z 5 wird im Attribut „stand“ in der Zeile mit dem Wert „bw“ das Zitat „§ 28 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Z 5“ ersetzt.

5. In Anlage 1 Z 5 entfällt im Attribut „stand“ in den Zeilen mit den Werten „ff“ und „nf“ jeweils das Gesetzeszitat „(SchUG-B § 28 Abs. 2)“.

6. In Anlage 1 Z 5 entfällt im Attribut „stand“ in den Zeilen mit den Werten „fu“ und „nu“ jeweils das Gesetzeszitat „(SchUG-B § 29)“.

7. In Anlage 1 Z 5 entfällt im Attribut „stand“ in den Zeilen mit den Werten „fw“ und „nw“ jeweils das Gesetzeszitat „(SchUG-B § 28 Abs. 1)“.

8. In Anlage 1 Z 5 wird im Attribut „stand“ nach der Zeile mit dem Wert „ff“ folgende Zeile eingefügt:

„	„fm“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden modularen Ausbildung gemäß SchUG-B“
---	------	---

9. In Anlage 1 Z 5 wird im Attribut „stand“ nach der Zeile mit dem Wert „ni“ folgende Zeile eingefügt:

„	„nm“	Neueinstieg in die modulare Ausbildung gemäß SchUG-B an der meldenden Schule“
---	------	---

10. In Anlage 1 Z 6 und 7 wird jeweils im Attribut „organisation“ nach der Zeile mit dem Wert „h“ folgende Zeile eingefügt:

„	„m“	für modular (SchUG-B)“
---	-----	------------------------

11. In Anlage 1 Z 7 entfallen im Attribut „jahreserfolg“ die Zeilen:

„	„c“	für nicht berechtigt zum Aufsteigen wegen bereits negativer oder keiner Beurteilung im unmittelbar vorangegangenen Semester an Schulen für Berufstätige (SchUG-B § 26 Abs. 1 Z 1)
	„d“	für nicht berechtigt zum Aufsteigen wegen mehr als drei negativen oder keinen Beurteilungen an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (SchUG-B § 26 Abs. 1 Z 2)“

12. In Anlage 1 Z 7 wird im Attribut „jahreserfolg“ nach der Zeile mit dem Wert „w“ folgende Zeile eingefügt:

„	„z“	für keine Jahres- bzw. Semesterbeurteilung bei modularen Ausbildungen gemäß SchUG-B“
---	-----	--

13. In Anlage 1 Z 7 entfallen im Attribut „wdhp-anget“ die Wortfolgen „bzw. Kolloquien,“ und das Gesetzeszitat „bzw. SchUG-B § 23“.

14. In Anlage 1 Z 7 entfällt im Attribut „wdhp-bestand“ die Wortfolge „bzw. Kolloquien,“.

15. In Anlage 1 Z 8 wird nach dem Begriff „Schuljahr“ die Wortfolge „bzw. Semester“ eingefügt.